



Infobrief

„Fristverlängerung bis 31.12.2023 – Steuerbefreiungsantrag für PV-Anlagen“

Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 72 EStG

Die Steuerbefreiung für kleinere PV-Anlagen (§3 Nr.72 EStG) gilt ab 01.01.2022. Aus Vereinfachungsgründen wird ohne weitere Prüfung unterstellt, dass kleinere PV-Anlagen und vergleichbare Blockheizkraftwerke ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden und es sich daher - unabhängig von der Verwendung des Stroms (Einspeisung oder Selbstnutzung) – nicht um ein Gewerbe, sondern um eine steuerlich unbeachtliche „Liebhaberei“ handelt. Maßgeblich für die Steuerbefreiung ist die Bruttoleistung (maßgebliche Leistung) nach dem Marktstammdatenregister.

Antrag auf Anwendung der Vereinfachungsregelung

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde die Liebhaberei-Regelung durch die **Vereinfachungsregelung bei PV-Anlagen** (mit Inbetriebnahme nach 31.12.2021) abgelöst: seit 2023 ist der Betrieb (rückwirkend ab 01.01.2022) und sogar der Kauf (ab 01.01.2023) von bestimmten PV-Anlagen steuerfrei (vgl. §12 Abs. 3 UStG und §3 Nr. 72 EStG und §3 Nr.32 GewStG). Neuanlagenbetreiber von PV-Anlagen, die nach dem 31.12.2021 in Betrieb genommen wurden, müssen den Vereinfachungsregelungsantrag bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraums, der auf das Jahr der Inbetriebnahme folgt, stellen.

Betreiber von **PV-Anlagen, die nach 2003 und vor 2022** in Betrieb gegangen sind, sollten umgehend – falls noch nicht geschehen - einen **Antrag auf Liebhaberei bzw. Anwendung der Vereinfachungsregelung** (nach dem BMF-Schreiben vom 29.10.2021) stellen, um ebenfalls in den Genuss der Vereinfachungsregelung und der Steuerbefreiung zu kommen. Eine Gewinnermittlung/EÜR fällt damit weg und der Antragsteller wird rückwirkend zum 01.01.2022 von der Gewerbesteuer befreit.

(vgl. BMF v. 29.10.2021 - IV C 6 - S 2240/19/10006 :006)



Die **Frist zur Antragstellung** von „Altanlagen“ (Inbetriebnahme vor 2022) wurde jetzt vom 31.12.2022 **auf 31.12.2023 verlängert**. Der Antrag kann formlos gestellt werden und gilt für alle noch offenen und alle nachfolgenden Jahre. Die „Mustererklärung Photovoltaikanlagen“ erleichtert die Beantragung.

Antragsteller, die ihren Antrag erst nach dem 13.12.2022 gestellt haben und deren Antrag in 2023 wegen Verfristung bestandskräftig abgelehnt wurde, können erneut einen Antrag stellen.

Nachteilige Auswirkung der Vereinfachungsregelung

Da die Steuerbefreiung gemäß §3 Nr.72 EStG durch das Jahressteuergesetz nicht als Wahlrecht ausgestaltet ist, erzielen viele PV-Anlagenbetreiber automatisch ab 2022 nur noch steuerfreie Erträge gemäß §3 Nr.72 und verfolgen demnach auch keine Gewinnerzielungsabsicht mehr – es sei denn sie können eine Gewinnerzielungsabsicht nach Maßgabe von H15.3 EStH nachweisen.

Das bedeutet, dass Anlagenbetreiber, die keine Gewinnerzielungsabsicht nachweisen können oder bei denen eine Prüfung nach Maßgabe von H15.3 ESt ergeben hat, dass keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt, die aber im Zusammenhang mit der PV-Anlage Sonderabschreibungen vorgenommen bzw. einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) nach §7g EStG gebildet haben, diesen IAB nicht mehr in Anspruch nehmen können und diesen – wenn er bis 31.12.2021 noch nicht gewinnwirksam hinzugerechnet wurde – rückgängig machen müssen. Dies kann zu erheblichen Steuernachzahlungen führen.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.